

Verkündet

am 23. Mai 1957
Pfauf, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2395 086

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wasser- und Schifffahrtsdirektion in [REDACTED], Sitz [REDACTED] platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

1. die [REDACTED] Versicherungs-Gesellschaft, vertreten durch die Zweigniederlassung in [REDACTED] in H [REDACTED], Z [REDACTED] Landstraße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand daselbst,

2. die A [REDACTED]-See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft in K [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand daselbst,

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Mai 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Dr. Nörr

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts - Schifffahrts- obergerichts - in Köln vom 3. März 1955 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind Versicherer des 220 PS starken Dampfschleppbootes "E[REDACTED]" und seiner Einrichtungsgegenstände. Die Schadensersatzforderungen sind auf sie übergegangen.

Am 11. Februar 1951 lag "E[REDACTED]" im Neuen Hafen der Schleuse VII des [REDACTED]-Kanals in H[REDACTED] vertäut an der Böschung. Kurz nach 20 Uhr neigte sich das Boot nach backbord, schöpfte Wasser und sank. Das Boot wurde dadurch beschädigt.

Die Klägerinnen behaupten, die Schleusenverwaltung habe am Unfalltage ohne vorherige Wahrschau außergewöhnlich viel Wasser zur Speisung der unteren Haltung durch die Schleuse ablaufen lassen, und zwar so schnell, daß innerhalb kürzester Frist der Wasserspiegel an der Liegestelle von "E[REDACTED]" beträchtlich und weit über das sonst übliche Maß hinaus gesunken sei. Deswegen sei es zum Unfall gekommen, obwohl "E[REDACTED]" ordnungsgemäß an der Böschung stillgelegt habe.

Die Klägerinnen, die die Beklagte für den entstandenen Schaden aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der §§ 823, 30, 31, 89 BGB verantwortlich machen, haben beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin zu 1 den Betrag von 10.825,10 DM und an die Klägerin zu 2 den Betrag von 960,02 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Stützung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen, es sei nur eine normalgroße Menge Wasser in der dafür üblichen Zeit abgelassen worden, wobei der Wasserspiegel nur um insgesamt 25 cm und damit nicht mehr als gewöhnlich und unvermeidbar gefallen sei. Eine vorherige Wahrschau sei daher nicht erforderlich gewesen. Die Besatzung von "Erika" habe den Unfall selbst verschuldet, weil das Boot

falsch festgemacht gewesen sei. Außerdem sei das Aschfallloch unzulässigerweise geöffnet gewesen. Der einzige an Bord befindliche Mann, ein Jungmatrose, habe krank im Bett geliegen.

Das Schiffsgerichtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Schiffsgerichtsbergericht hat die Klageansprüche dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag der Ansprüche und über die Kosten an das Schiffsgerichtsgericht zurückverwiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Wiederherstellung des erstrichterlichen Urteils erstrebt. Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. 1. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 9, 373; Urteile vom 30. November 1954 I ZR 232/52 und vom 3. Mai 1955 I ZR 100/53, beide mit Nachweisen), der sich der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (siehe die Nachweise in BGHZ 9, 373) angeschlossen hat, würdigt das Berufungsgericht das Klagevorbringen nicht unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art 34 GrundG), sondern unter dem Gesichtspunkt der Verletzung privatrechtlicher Verkehrssicherungspflichten (§ 823 BGB). Dem ist zuzustimmen. Das Berufungsgericht hält einen Organisationsfehler der Beklagten für gegeben. Die Frage, ob eine unerlaubte Handlung nach § 831 BGB vorliege, ist im angefochtenen Urteil nicht erörtert.

2. Das Berufungsgericht führt aus, das Schleppboot sei im Hafen während des Ablassens von Freiwasser gesunken. Es



handle sich um ein Schadensereignis außergewöhnlicher Art; das ergebe sich daraus, daß der Schleusengehilfe K [REDACTED], der schon über 30 Jahre an der Schleuse Dienst tue, nach seiner Bekundung noch nie erlebt habe, daß sich ein Lampfer infolge Abgabe von Freiwasser an der Böschung "aufgehängt" habe. Das Berufungsgericht hält es für erwiesen, daß der Wasserspiegel infolge der Abgabe von Freiwasser ungewöhnlich stark und plötzlich gesenkt worden sei und daß dies auf einem Organisationsfehler der Beklagten beruhe.

3. Soweit sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts wendet, der Wasserspiegel sei infolge der Abgabe von Freiwasser ungewöhnlich stark und plötzlich gesunken, ist ihre Rüge unbegründet. Wenn die Revision beanstandet, das Berufungsgericht sei nicht den Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 19. März 1953 über die Wasserabgabe und den entsprechenden Bekundungen des Zeugen K [REDACTED] gefolgt, so stellt dies einen unzulässigen Angriff gegen die Beweiswürdigung dar, da das Berufungsgericht die Angaben dieses Zeugen, der im späteren Stadium der Wasserabgabe den Pegel nicht mehr überwacht habe, für nicht zuverlässig hält. Auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte die Besatzungen der in nächster Nähe der Schleuse liegenden Schiffe vernehmen müssen, geht fehl. Abgesehen davon, daß der Schriftsatz der Beklagten vom 14. Januar 1955 insoweit kein ordnungsgemäßes Beweisangebot enthält, da die in Betracht kommenden Zeugen nicht benannt sind, sollten die Besatzungen dieser Schiffe darüber gehört werden, daß ihre Schiffe durch die Absenkungen des Wasserspiegels nicht in Mitleidenschaft gezogen worden seien. Auch wenn dies unterstellt wird, kann der Wasserspiegel trotzdem ungewöhnlich stark und plötzlich gesenkt worden sein, da diese Schiffe in einer Weise festgemacht gewesen sein können, daß sie der Wasserstandsschwankung folgen konnten. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts (Urteil S 5) sind die Schiffe "H [REDACTED] L [REDACTED]" und

"O [REDACTED]" zu der Zeit, als "E [REDACTED]" sank, gleichfalls festgekommen und konnte ein auch ihnen drohender Schaden nur durch sofortiges Manövrieren verhindert werden. Wenn das Berufungsgericht hierin eine Bestätigung der Zeugenaussagen, wonach der Wasserspiegel ungewöhnlich stark und plötzlich gesunken sei, sieht, so würde dies allerdings nur zutreffen, wenn festgestellt worden wäre, daß diese Schiffe so gesichert gewesen wären, daß sie (normalen) Wasserstandsschwankungen zu folgen vermochten (§ 66 Nr 2 BSchPVO). Ob dies sich hinsichtlich der "O [REDACTED]" daraus ergibt, daß dieses Schiff in den dem Unfalltag vorausgegangenen Monaten niemals festgekommen ist, mag dahinstehen. Jedenfalls hat das Berufungsgericht das Festkommen dieser Schiffe nur als zusätzliche Erwägung für seine bereits auf Grund der Zeugenaussagen erlangte Überzeugung angeführt

Rechtlich bedenkenfrei ist auch die Ablehnung des Augenscheinsbeweises, der durch die Wiederholung des Vorgangs der Freiwasserabgabe geführt werden sollte. Die Stärke des Wasserabflusses ist, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht nur von der Größe der Schützenöffnung im Schleusentor abhängig, sondern auch von der Menge und Schnelligkeit der Zuführung des Wasser in die obere Haltung und von den Windverhältnissen. Da diese Faktoren zur Unfallzeit nicht hinreichend bekannt sind, kann aus der Wiederholung der Wasserabgabe ein einwandfreier Schluß auf den Vorgang zur Unfallzeit nicht gezogen werden. Etwas anderes könnte nur angenommen werden, wenn bei Wasserabgabe durch Öffnung der Schütze bis zu der vorgesehenen Marke während der in Frage kommenden Zeit - was für die Revisionsinstanz zu unterstellen wäre, da das Berufungsgericht nicht festgestellt hat, daß die Schütze weiter und längere Zeit geöffnet war - eine außergewöhnliche Senkung des Wasserspiegels auch dann nicht erfolgt, wenn einerseits dem Oberwasser weder durch Nachpumpen noch durch Stauwirkung des Ostwindes Wasser zugeführt wird, andererseits berücksichtigt wird, daß durch Abflauen des Ostwindes während

LS

der Wasserabgabe am Unfalltag durch das Zurückfluten des Wassers eine zusätzliche Senkung des Wasserspiegels eintritt. In dieser Hinsicht sind aber von der Beklagten keine ausreichenden Behauptungen aufgestellt worden, so daß der Ansicht des Berufungsgerichts, der von der Beklagten angebotenen Vorführung des Ablassens von Freiwasser könne keine beweiserhebliche Bedeutung beigemessen werden, aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden kann.

Das Berufungsgericht hat eine nochmalige Vernehmung des Schleppbetriebsinspektors M. abgelehnt. Seine Bekundung, er habe sich nach dem Unfall mit den Besatzungsmitgliedern anderer Schiffe eine Zeitlang unterhalten und es sei dabei von Wasserstandbewegungen nicht die Rede gewesen, hat es als nicht geeignet angesehen, Befürchtungen hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Zeugen aufkommen zu lassen; M. habe nicht angegeben, mit welchen Personen er nach dem Unfall gesprochen habe, auch sei er so spät von der Beklagten benannt worden, daß er erst 3 1/2 Jahre nach dem Unfall habe vernommen werden können. Diese Ausführungen des Berufungsgericht gehen fehl, wie der Revision im Ergebnis zuzugeben ist. Denn die Parteien haben nach der Vernehmung des Zeugen M. übereinstimmend vorgetragen, der Zeuge M. habe mit den Kapitänen E. und B. gesprochen, wobei die Klägerinnen unter Beweisantritt behauptet haben, die beiden Kapitäne hätten sehr nachdrücklich erklärt, daß der Unfall allein durch den Schleusenwärter verursacht worden sei. Auch hat die Beklagte bereits vor der Vernehmung des Zeugen darauf hingewiesen, daß der Zeuge im Rechtsstreit vertretenden Wasser- und Schifffahrtsdirektion M. sei der Zeuge erst so spät bekannt geworden, da er einer anderen Behörde, nämlich dem Bundesschleppbetrieb angehöre. Dieses Vorbringen kann nicht, wie es im angefochtenen Urteil geschehen ist, damit abgetan werden, daß der Zeuge angesichts der engen Beziehungen zwischen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion und dem Bundesschleppbetrieb bereits alsbald nach dem Unfall als

Unfallzeuge bekannt gewesen sein wird. Die fehlsamen Ausführungen des Berufungsgerichts vermögen aber der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn das Berufungsgericht hat, wie seine weiteren Ausführungen ergeben, der Bekundung des Zeugen M. [REDACTED], die Schiffsbesatzungsmitglieder, mit denen er sich unterhalten habe, (E. [REDACTED] und B. [REDACTED]) hätten nichts von Wasserstandsbewegungen erwähnt, kein entscheidendes Gewicht für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen beigelegt, und die Tatsache des ungewöhnlichen Senkens des Wasserstandes auch im Hinblick auf die Aussagen der übrigen Zeugen für erwiesen erachtet. Hierin kann ein Rechtsverstoß nicht gesehen werden. Die Bekundungen des Zeugen M. [REDACTED] über seine eigenen Beobachtungen des Wasserstandes nach dem Unfall hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei mit der Begründung, die Angaben des Zeugen seien ungenau, seinem Urteil nicht zugrunde gelegt.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerinnen dafür beweispflichtig sind, daß der Wasserspiegel plötzlich und ungewöhnlich stark durch Wasserabgabe gesenkt wurde. Rechtlich bedenkenfrei sieht es diesen Beweis als geführt an. Von einer Verkennung der Beweislast kann daher keine Rede sein.

4. Die außergewöhnliche Senkung des Wasserspiegels führt das Berufungsgericht auf einen Organisationsfehler der Beklagten zurück. Die mit dem Wasserablaß für die Schifffahrt verbundenen Gefahren seien, wie im angefochtenen Urteil ausgeführt wird, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sicherlich bekannt gewesen, da sie fortlaufend damit befaßt gewesen sei und seine Wirkungen habe beobachten können. Zur Verhütung von Schäden habe es nicht genügt, daß zuverlässiges Personal angestellt worden sei und über die Menge des abgegebenen Freiwassers Buch geführt werde. Es seien darüber hinaus organisatorische Maßnahmen erforderlich gewesen, die die ordnungsmäßige und gefahrlose Durchführung ebenso wie die Kontrolle der Freiwasserabgabe gewährleisteten. Denn

das Nachfließen des Wassers in der oberen Haltung hänge von den verschiedensten Umständen ab, insbesondere von den Windverhältnissen und davon, mit welcher Schnelligkeit Wasser nachgepumpt werde. Selbst wenn die Schütze des Schleusentores jeweils bis zu der gleichen dafür vorgesehenen Marke geöffnet werde, könne daher die Absenkung des Wasserspiegels in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich sein. Aus diesem Grund sei es unter Umständen notwendig, daß nach Abgabemehrerer Kammerfüllungen eine Pause eingelegt werde, was wiederum zur Voraussetzung habe, daß der Wasserspiegel laufend beobachtet werde. Den ihr obliegenden Nachweis einer organisatorischen Regelung der Abgabe von Freiwasser durch dienstliche Vorschriften und Weisungen habe die Beklagte nicht erbracht. Die Schleusenangestellten seien lediglich auf ihre sehr unzuverlässigen Erfahrungen und auf ihr Gefühl angewiesen gewesen. Weder über die Beobachtungen des Pegels während des Wasserablasses noch über die unter Umständen erforderliche Wahrschau und die sonst zu treffenden Sicherungsmaßnahmen hätten Dienstanweisungen bestanden. Wären solche vorhanden gewesen, so wäre das zu starke und schnelle Absinken des Wasserspiegels vermieden worden. Das Unterlassen organisatorischer Maßnahmen sei fahrlässig gewesen, da die verfassungsmäßigen Vertreter der Beklagten angesichts der ihnen bekannten Gefährlichkeit der Wasserabgabe die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hätten erkennen müssen.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten entgegen der Ansicht der Revision der rechtlichen Nachprüfung stand. Daß eine plötzliche und starke Senkung des Wasserspiegels für die Schifffahrt, insbesondere für am Ufer festgemachte Fahrzeuge gefahrvoll ist, ist selbstverständlich und mußte auch der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bekannt sein. Dies ergibt sich schon daraus, daß § 66 Nr 2 BSchPVO den Schiffern die Sicherung stillliegender Schiffe gegen die Gefahren von Wasserstandsschwankungen zur Pflicht macht. Wird das Sinken des Wasserspiegels

durch Abgabe von Freiwasser für die untere Haltung an Schleusen herbeigeführt, so müssen und können Maßnahmen getroffen werden, die ein plötzliches und zu starkes Sinken des Wasserspiegels verhindern. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß das Wasser nur bis zu einem bestimmten, für die Schifffahrt ungefährlichen Pegelstand abgegeben wird und daß sich die Wasserabgabe, um dies zu erreichen, unter Umständen nicht ununterbrochen vollzieht, sondern Pausen eingelegt werden, um die genügende Nachfüllung von Wasser in der oberen Haltung zu ermöglichen. Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Durchführung der Wasserabgabe nicht ausschließlich dem Ermessen der Schleusenangestellten überlassen werden kann, da die Erfahrung der einzelnen Angestellten keine hinreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wasserabgabe darstellt. Auch muß die Wahrschau für den Fall vorgeschrieben und geregelt werden, daß bei einer etwa ausnahmsweise notwendigen übermäßigen Wasserabgabe der Schifffahrt Gefahren drohen können. Es genügt nicht, wenn nur die Menge des abgegebenen Wassers überwacht wird, da insbesondere bedeutungsvoll ist, innerhalb welcher Zeit das Wasser abgegeben wird und wie weit sich das Wasser in der oberen Haltung wieder auffüllt. Nur eine ständige Beobachtung des Pegelstandes kann die Gefahren für die Schifffahrt ausschließen; sie muß daher vorgeschrieben werden. Hätten entsprechende Dienstanweisungen bestanden, so muß angenommen werden, daß ein zuverlässiger Schleusenangestellter - die Zuverlässigkeit des Schleusengehilfen K [REDACTED], der das Wasser zur Unfallzeit abließ, hat die Beklagte selbst nicht in Zweifel gezogen - zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wasserabgabe imstande gewesen wäre. Er würde, wenn die ständige Beobachtung des Pegels vorgeschrieben gewesen wäre und er die Anweisung gehabt hätte, den Wasserstand nicht unter einen bestimmten Pegelstand zu senken, Pausen eingelegt haben, wodurch eine die Schifffahrt gefährdende plötzliche und zu starke Senkung des Wasserspiegels ausgeschlossen gewesen wäre.

Auch die Annahme eines Verschuldens der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hinsichtlich der Unterlassung von Dienst- anweisungen begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Selbst wenn, wie die Revision behauptet, die Abgabe von Freiwasser seit 50 Jahren unbeanstandet und ohne Schädigung der Schifffahrt durchgeführt worden sein sollte, so spricht dies nicht gegen die Notwendigkeit solcher dienstlichen Anweisungen. Wenn die Revision meint, im vorliegenden Fall seien alle anderen Schiffe unbeschädigt geblieben, und daraus Schlüsse für die Entbehrlichkeit derartiger Dienstanweisungen ziehen will, so übersieht sie, daß auch die Schiffe "H [REDACTED] I [REDACTED]" und "O [REDACTED]" ganz erheblich gefährdet waren; sie waren bereits festgekommen und wären möglicherweise ebenso zu Schaden gekommen, wenn sie nicht durch sofortiges Manövrieren einen Unfall abgewendet hätten. Wenn auch der Revision zuzugeben ist, daß nicht jede dienstliche Verrichtung einer besonderen Dienst- anweisung bedarf, so sind doch Dienstanweisungen jedenfalls für solche Dienstverrichtungen in der Regel notwendig, die eine Gefährdung der Schifffahrt herbeiführen können.

5. Dagegen ist, wie der Revision im Ergebnis zuzugeben ist, die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem auf einem schuldhaften organisatorischen Fehler der Beklagten beruhenden plötzlichen und übermäßigen Senken des Wasserspiegels und dem Unfall rechtlich nicht bedenkenfrei. Zwar spricht, wenn ein am Ufer festgemachtes Schiff bei einer normalen Senkung des Wasserspiegels sinkt, in der Regel ein Beweis des ersten Anscheins dafür, daß der Unfall auf diese Senkung zurückzuführen ist. Die Beklagte kann den Beweis des ersten Anscheins ausräumen, indem sie Tatsachen beweist, auf Grund deren sich die Möglichkeit eines anderen Ursachenverlaufs ergibt. Dessen muß sich das Gericht bewußt sein, wenn es unabhängig von der Beweislast unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung über den ursächlichen Zusammenhang gemäß

§ 287 ZPO entscheidet (vgl. BGHZ 2, 138 [140]; 7, 287 [295]). Die Beklagte hat solche Tatsachen behauptet, indem sie vorge-tragen hat, das Boot sei fehlerhaft parallel zum Ufer gelegen und sei nicht so vertäut gewesen, daß ihm ein gewisser Spiel-raum geblieben sei, um Wasserschwankungen zu folgen (GA 31)

Nach § 66 Nr 1 BSchPVO müssen Fahrzeuge ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Nach Nr 2 dieser Vorschrift müssen stillliegende Fahrzeuge so gesichert werden, daß sie Wasser-standsschwankungen zu folgen vermögen.

Im angefochtenen Urteil hat sich das Gericht eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Liegeweise des Schlepp-bootes zu beanstanden ist. Auf Grund rechtsfehlerfreier Wür-digung des Beweisergebnisses ist es zu der Überzeugung gekom-men, daß das Boot nicht parallel zum Ufer, sondern mit seinem Achterschiff weiter von der Böschung entfernt gelegen sei als mit seinem Bug. Rechtlich unangreifbar ist daher das Berufungs-gericht zu dem Ergebnis gekommen, daß das Boot sachgemäß gele-gen sei.

Was dagegen die Befestigung des Bootes am Ufer anlangt, so ist im angefochtenen Urteil lediglich ausgeführt, durch die Beweisaufnahme sei ein Fehler hinsichtlich der Befestigung des Bootes nicht erwiesen worden; der Schiffsführer des Bootes ha-be nach seinen Angaben die vordere Befestigung mit zwei Drähten gerade deshalb gewählt, um ein Beifallen des Achterschiffes zu verhindern; dies sei unter normalen Bedingungen ungefährlich ge-wesen, weil die Böschung so steil abfalle, daß das Wasser in ei-nem Abstand von 1 m von der Böschung bereits 1,80 m tief sei.

Diese Ausführungen werden der Behauptung der Klägerin, das Boot sei nicht so gesichert gewesen, daß es einer normalen Senkung des Wasserspiegels habe folgen können, nicht gerecht.

Die entscheidende Frage ist, ob die Haltedrähte soviel Spielraum hatten, daß das Schiff den normalen Wasserstandsschwankungen zu folgen vermochte. Die Ausführungen des Berufungsgerichts hierüber sind nicht genügend, um dem Senat eine rechtliche Nachprüfung zu ermöglichen. Das Berufungsgericht hätte umsomehr Anlaß zu einer Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse gehabt, als das Schiffsgericht ausgeführt hatte, die Drähte des Bootes seien ohne Schorbaum vorne gut an Land festgesessen; daher sei beim (normalen) Sinken des Wasserspiegels um nur 20 bis 30 cm das Achterschiff notwendig weiter auf der so.rägen Böschung abgerutscht als das festgehaltene Vorderschiff. Wenn auch nach den abweichenden Feststellungen des Berufungsgerichts das Achterschiff bei der Senkung des Wasserspiegels nicht auf der Böschung auflag, so hat das Berufungsgericht doch nicht die Frage erörtert, ob nicht auch bei einer normalen Senkung des Wasserspiegels das nach der Annahme des Schiffsgerichts vorne fest aufsitzende Schiff, wie die Beklagte behauptet hat, bei seiner einseitigen Deckbelastung sich seitlich geneigt und Wasser geschöpft hätte, so daß es zum Sinken gekommen wäre, bevor sich die über das normale Maß hinausgehende Senkung des Wasserspiegels hätte auswirken können. In diesem Falle wäre die auf einem schuldhaften Organisationsfehler der Beklagten beruhende übermäßige Senkung des Wasserspiegels für den Unfall nicht ursächlich gewesen und die Klage daher unbegründet.

Schon aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden.

6. Liegt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der übermäßigen Senkung des Wasserspiegels und dem Unfall vor, so ist die Schadensersatzpflicht der Beklagten schon wegen des schuldhaften Unterlassens von organisatorischen Maßnahmen durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter gegeben. Eine Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt des § 831 BGB kann daher unerörtert bleiben. Nur bei der Anwendung dieser Vorschrift wäre das

von der Beklagten eingerichtete Kontrollsystem, das nach der Meinung der Revision das Berufungsgericht übersehen habe, von Bedeutung. Daß etwa bei den Kontrollen ausreichende mündliche Weisungen gegeben worden wären, die als Ersatz für die fehlenden schriftlichen Dienstanweisungen angesehen werden könnten, hat die Beklagte nicht behauptet.

II. Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es das Vorliegen eines Mitverschuldens der Schiffsbesatzung des Schleppbootes verneint, vermögen einer rechtlichen Nachprüfung nicht standzuhalten. Ein Verschulden der Schiffsbesatzung müssen sich die Klägerinnen, die ihre Ansprüche von der Schiffseignerin herleiten, ohne Entlastungsmöglichkeit entgegenhalten lassen (vgl. § 3 BSchG; RGZ 85, 372).

Vermag ein Schiff den Wasserstandsschwankungen nicht zu folgen und erleidet es dadurch Schaden, so wird in der Regel ein Beweis des ersten Anscheins dafür sprechen, daß es nicht vorschriftsmäßig gesichert war. Dies kann jedoch nicht gelten, wenn, wie im vorliegenden Fall, in einem Kanal durch Wasserabgabe eine außergewöhnliche Senkung des Wasserspiegels herbeigeführt wurde. Die Beklagte ist demnach, ohne daß ihr ein Beweis des ersten Anscheins zu Hilfe kommt, beweispflichtig dafür, daß das Schleppboot nicht ordnungsgemäß gesichert war.

Sollte das Berufungsgericht zu der Annahme kommen, daß das Boot nicht ordnungsgemäß gesichert war, weil etwa die Dräh- te nicht genügend Spielraum hatten, um Wasserstandsschwankungen zu folgen, und sollte das Gericht weiter zu der Überzeugung kommen, daß diese fehlerhafte Befestigung allein bei normaler Senkung des Wasserspiegels den Unfall nicht zur Folge gehabt hätte, so ist nach § 287 ZPO die Frage zu entscheiden, ob die etwaige starre Festmachung des vorne fest aufsitzenden, einseitig belasteten Schiffes den Unfall mitverursacht hat, wobei ein etwaiges Verschulden der Schiffsführung des Bootes nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß andere Schiffe etwa in der gleichen gegen § 66 Nr 2 BSchPVO verstoßenden Weise am Ufer festgemacht wurden.

Die Bemerkung des Berufungsgerichts, es sei nicht erwiesen, daß die Deckladung von 5 bis 6 Ztr. Kohlen auf der Backbordseite sich ungünstig auf die Lage des Bootes ausgewirkt habe, läßt die Möglichkeit nicht ausschließen, daß das Berufungsgericht, statt unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung über den ursächlichen Zusammenhang zu entscheiden, in Verkennung der rechtlichen Bedeutung des § 287 ZPO zu der Ansicht gekommen ist, die Beklagte habe den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang der einseitigen Beladung mit dem Unfall nicht erbracht.

Ähnliches gilt für das Unterbleiben des Schließens des Aschfalloches und der Bewachung des Schleppbootes durch einen kranken, im Bett liegenden Schiffsjungen. Die Bemerkung des Berufungsgerichts, hierin liege unter den gegebenen Umständen keine Pflichtverletzung, läßt es nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß das Berufungsgericht nicht erkannt hat, daß es sich im Falle des § 254 BGB um die Außerachtlassung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfaltspflicht handelt, die unabhängig davon anzuwenden ist, ob eine polizeiliche Verpflichtung in dieser Richtung besteht (vgl. § 69 Nr 2 BSchPVO). Die Revisionsrügen, schon bei geringster Krängung des Schiffes habe durch das geöffnete Aschfalloch das Wasser in das Innere eindringen können, auch seien die Festmachedrähte des Bootes bei der Absenkung nicht gefiert worden, weil der Schiffer es an der erforderlichen Aufmerksamkeit habe fehlen lassen, können daher nicht ohne weiteres als unbegründet bezeichnet werden. Zur Aufklärung des Sachverhalts wird es notwendig sein, gegebenenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen die Wirkung der einseitigen Decklast, die nach den Lichtbildern anscheinend auf dem Hinterschiff lag, die Lage des Aschfalloches, den Tiefgang des Bootes und des näheren auch die Böschungsverhältnisse festzustellen.

III. Hiernach war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden kann, war dem Berufungsgericht die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen.

Dr. Canter

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr